

Informationen für Eltern der Werkrealschule am 11. März 2025

Ramadan und „Ramadanfest“

Derzeit begehen weltweit Muslime den Fastenmonat Ramadan. Er endet am Abend des 30. März 2025 mit dem Fest des Fastenbrechens (auch „Ramadanfest“, manche sagen „Zuckerfest“), das bis zum Abend des 31. März in vielen Familien gefeiert wird.

Für Montag, den 31. März 2025 können Eltern einen **Antrag auf Befreiung vom Unterricht** für ihr/e Kind/er stellen. Dafür können Sie den Abschnitt unten verwenden. Ein Antrag muss bis spätestens 24. März 2025 schriftlich bei der Klassenlehrkraft ankommen.

Immer wieder stellen Lehrkräfte fest, dass Kinder während des Ramadans ungewöhnlich müde und unkonzentriert sind. Hierzu möchten wir mit der gebotenen Sensibilität und Haltung einer staatlichen Bildungseinrichtung Stellung nehmen. Die aufgeführten Zitate stammen aus der Broschüre „Ramadan & Schule“ vom Rat der Berliner Imame, November 2022.

„Ein Kind ist grundsätzlich nicht verpflichtet zu fasten. Erst nach Erreichen der Geschlechtsreife wird das Fasten während des Monats Ramadan zur religiösen Pflicht.“

Manche Kinder wollen freiwillig am Ramadan stundenweise oder an einzelnen Tagen teilnehmen. Die Teilnahme sollte aber das Lernen in der Schule nicht beeinträchtigen und darf nicht der Gesundheit schaden.

An Kinder gerichtet: *„Deine Bildung hat auch aus islamischer Perspektive einen sehr hohen Stellenwert. Bitte denke daran, dass Deine schulischen Leistungen nicht durch das Fasten beeinträchtigt werden sollten/dürfen...“*

Der „Wegweiser Ramadan, Fasten und Schule“ aus der Region Aachen stellt unseres Erachtens eine gute Orientierung dar.

„Für Muslime, die die Pubertät erreicht haben und in der körperlichen sowie geistigen Verfassung dazu sind, ist das Fasten verpflichtend. Muslimische Schülerinnen und Schüler sollten in ihrer persönlichen Verantwortung entscheiden, ob sie im Schulalltag fasten können, ohne krank zu werden oder die schulischen Aufgaben nicht mehr erfüllen zu können. Befürchten sie eine Verschlechterung ihrer schulischen Leistungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, können sie das Fasten unterbrechen. Versäumte Fastentage können im Laufe des Jahres nachgeholt werden.“

„Fasten“ als Entschuldigungsgrund für die Nicht-Teilnahme am Sportunterricht akzeptieren wir folgerichtig nicht. Die körperlichen Leistungsanforderungen werden wir individuell berücksichtigen.

Im Sinne unseres guten Miteinanders gehen die Pädagoginnen und Pädagogen der Schule einfühlsam mit dem Thema um und besprechen anlassbezogen die Fragen und Gefühle der Kinder und Jugendlichen.

Lehrkräfte und Eltern sollten bei Irritationen aufeinander zugehen, sich respektvoll austauschen und gegebenenfalls Regeln absprechen.

Herzliche Grüße

Andreas Passauer, Schulleiter



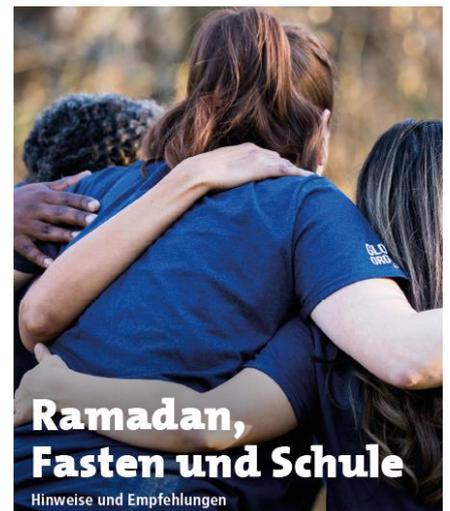
→ An die zuständige Klassenlehrkraft der Wilhelmsschule Wangen

Antrag auf Befreiung vom Unterricht wegen der Feier des Fastenbrechens („Ramadanfest“)

Sehr geehrte/r Frau/Herr (Name der Klassenlehrkraft) _____ ,

hiermit beantrage ich für meine Tochter/meinen Sohn (Name des Kindes) _____ ,
anlässlich des Feier des Fastenbrechens am Montag, 31. März 2025 die Befreiung vom Unterricht an diesem Tag.

Ort, Datum und Unterschrift: Stuttgart, _____



Quelle: https://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/gesellschaft_soziales/wegweiser_aachen/Flyer_Ramdan_Fasten_Schule.pdf